

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 20. Juli 1898.

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Dppeln für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 28. Juli Dppeln 8 Uhr, am 29. Juli West 9 Uhr, am 30. Juli Adamowitz Kreis Ratibor 9 Uhr,
am 1. August Pleß 8 Uhr am 2. August Kreuzburg 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Düttung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krüppelener und Klopfige sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Devots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Korzhalter von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abflammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Dechseine resp. Füllenseine mitzubringen. Die Verkäufer werden ersucht, die Schwänze der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann — Scholz. Zu Nr. 607. 2. 98. R. A.

Die in 2. Amtsblatt Jahrgang 1897 Stüd 50 Seite 372 ff. bekannt gegebenen Grundzüge für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei fäulnißigen Rindern und Kalbern haben in ihrer Bestimmung über die schwach- und starkkunnigen Thiere durch eine Abhandlung des Professoꝛs Dr. Diertag in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene, Januar 1898, Heft 4 Seite 64, eine Auslegung dahin erfahren, daß für die Fählung der Fäunen nur diejenigen in Betracht kommen, welche die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskel, die Zunge und das Herz enthalten und nicht etwa auch diejenigen, welche bei der Zerlegung der Kadaver in 2½ kg schwere Stücke nachträglich gefunden werden.

Dieser Darlegung gegenüber wird von den Herren Ministern der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern hervorgehoben, daß eine derartige Begriffsbestimmung von schwach- und starkkunnigen Thieren nicht zureichend und insbesondere auch mit den gutachtlichen Aeußerungen der königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unvereinbar ist. Nach den mitgetheilten Grundzügen sollen namentlich bei der Berechnung der Zahl der in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Fäunen alle lebensfähigen Fäunen in Betracht gezogen werden, welche vor der Abfchlung, vor der Abfchlung oder vor dem Aufhängen des Fleisches in den Kuhträumen überhaupt in einem Schlachtthiere ermittelt worden sind, gleichviel an welchen Stellen und zu welcher Zeit, ob während des Schlachtens oder bei der weiteren Zerlegung des Fleisches. Erreicht die Gesamtzahl aller aufgefundenen Fäunen die Zahl von mehr als 10, so ist das Schlachtthier als ein starkkunniges zu bezeichnen und zu behandeln.

Dppeln, den 1. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. S. B. von Heydebrand.

Die in den landwirthschaftlichen Betrieben Maczejowitz—Antonienhof beschäftigten galizischen Arbeiter 1. Jozef Kufulla 46 Jahr alt, 2. Anton Kufulla 33 Jahr alt, 3. Johann Kufulla 36 Jahr alt, 4. Josef Mikolaczyl 32 Jahr alt, 5. Wojtek Kruliczyl 40 Jahr alt, 6. Ludwig Sorbon 21 Jahr alt, 7. Andreas Orzelewicz 41 Jahr alt und 8. Blasius Kisnar 37 Jahr alt haben am 23. v. Mts. ihre Arbeitsstätte heimlich verlassen. Da anzunehmen ist, daß diese Arbeiter in anderen Kreisen wieder Arbeit suchen werden, ist die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung derselben im Inlande nicht zu ertheilen, vielmehr ist auf dieselben zu vigiliren und im Betreffensfalle deren sofortige Ausweisung zu veranlassen. Falls die angestellten Ermittlungen Erfolg haben sollten, ist mir das Ergebnis mitzutheilen.

Einer Valatanzeige bedarf es nicht.
Dppeln, den 8. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Von den auf dem Dominium Koberwitz, Kreis Ratibor zur Beschäftigung zugelassenen galizisch—polnischen Arbeitern hat die Arbeiterin Anna Cieska geboren in Jahre 1878 in Kuchow, Kreis Saubusch in Galizien am 26. v. Mts. ihre Arbeitsstätte heimlich verlassen.

Da anzunehmen ist, daß diese Arbeiterin in anderen Kreisen wieder Arbeit finden wird, ist die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung derselben im Inlande nicht zu erteilen, vielmehr ist auf dieselbe zu verzichten und im Betretungsfalle deren sofortige Ausweisung zu veranlassen. Falls die angestellten Ermittlungen Erfolg haben sollten, ist mir das Ergebnis mitzutheilen.

Einer Befatanzzeige bedarf es nicht.

Oppeln, den 7. Juli 1898.

Der Regierunqs-Präsident.

Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Gebammen-Lehranstalten zu Breslau und Oppeln.
Der Lehrkursus beginnt am 1. Oktober dieses Jahres und dauert 7 Monate.

Zur Teilnahme werden nur Personen zugelassen, welche nicht jünger als 20 und nicht älter als 30 Jahre, für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt, des Lesens und Schreibens kundig und von unbescholtenem Rufe sind, insbesondere nicht außerehelich geboren haben. Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

An Ausbildungsstellen sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 350, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 450 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen in Vorschlag gebracht werden.

Die Aufnahmegesuche sind in der Zeit vom 20. Juli bis 20. August dieses Jahres an den Landeshauptmann von Schlesien einzureichen. Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
 - b) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden, des letzten und der früheren Aufenthalts-Orte über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren;
 - c) ein Phyfiatattest, welches sich namentlich über die in Abtheilung 2 bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat;
 - d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (2. Impfung);
 - e) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise Ehemannes.
- Bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden außerdem:
- f) die Wahlatteste sämmtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Gemeinden u.
- In der Wahlatteste muß zur Ausdrück gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungs- und Phyfiatatteste müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuchs ausgestellt sein. Nach dem 20. August eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bedingungen auch in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Breslau, den 1. Juli 1898.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Hinsichtlich der Auslegung der Nummer II unserer gemeinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 — J. R. III 15634, R. d. J. II A 9079, — betreffend die Vereinerung der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (Central-Blatt der Abgaben-pp. Gesetzgebung S. 649; Min.-Bl. d. i. R. S. 239) sind in der Verwaltungssprache mehrfach Zweifel zu Tage getreten. Insbesondere hat die Fassung des zweiten Absatzes der Ziffer 3 dieser Nummer zu der Annahme Anlaß gegeben, daß zu den dort erwähnten Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubniß unterschiedslos überall einzuholen sei. Diese Auffassung trifft nicht zu, denn da durch den vorerwähnten allgemeinen Erlaß neues, nicht auf Gesetzen oder Polizeiverordnungen beruhendes Recht nicht begründet werden konnte, so kann auch die Vorschrift des zweiten Absatzes nur insoweit Anwendung finden, als die Abhaltung der bezeichneten Lustbarkeiten durch bestehende bessere Gesetze oder Polizeiverordnungen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist.

Zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel bestimmen wir in Abänderung der Nummer II Folgendes:

a. unter Ziffer 1 dasselbe Buchst. b fallen die Worte: „oder an anderen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen“ fort;

b. an Stelle der Ziffern 2 und 3 dasselbe treten folgende Vorschriften:

2. Die Frage, inwieweit nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungsspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen. Es gilt dies insbesondere von allen Lustbarkeiten, die von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, Lustbarkeiten der vorbezeichneten Art zu veranstalten.
3. Die Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch den gewerbsmäßig veranstalteten (§ 33 c R.-G.-D.) ist durch die darüber erlassenen Polizeiverordnungen überall von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht worden.
4. Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit sondern nur der Text der auszuführenden Singspiele, Gesanges- oder dellamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen u. s. w. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Der Finanz-Minister. gez. v. Wiquel.

Der Minister des Innern. gez. von der Heide.

Vorliehender Erlaß bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 14. December 1896 — Kreisbl. St. 51 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehlig, den 18. Juli 1898.

In dem Hunderlasse vom 14. März d. J. — IA 2532, 2553 — ist angeordnet worden, daß die Versicherung von Hochbauten nach steigendem Werth künftig ohne erschwere Bedingungen zuzulassen, der Werth der auf diese Weise versicherten fertigen Gebäude aber demnächst durch Vorlegung einer Taxe nachzuweisen sei. Es ist hieraus die Annahme hergeleitet

worden, daß fortan der Werth sämmtlicher Gebäude zum Zwecke ihrer Versicherung gegen Feuergefahr, ohne Unterschied ob dieselben vorher im Hohbau versichert waren oder nicht, durch Vorlegung einer Tare nachgewiesen werden soll. Diese Annahme ist eine irrthümliche, da der erwähnte Erlaß, wie sein Wortlaut ergibt, sich nur auf die Versicherung von Hohbauten und von solchen fertigen Gebäuden bezieht, welche vorher als Hohbauten versichert waren.

Im Uebrigen will ich die Bestimmung, daß der Polizeibehörde der Werth eines fertigen Gebäudes, welches vorher im Hohbau versichert gewesen ist, vor der Versicherung stets durch Vorlegung einer Tare nachzuweisen sei, in Berücksichtigung der mir aus Interessenfreisfeien dieserhalb geäußerten Wünsche nach Anhörung des Ausschusses des Preussischen Versicherungsbeirathes für Feuerversicherungen dahin abändern, daß auch der Werth derartiger Gebäude der Polizeibehörde in der gleichen Art, wie bei allen übrigen Gebäuden nachzuweisen ist.

Der Minister des Innern. gez. Tzsch. von der Rede.

Berlin, den 22. Juni 1898.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 1. April d. J. St. 14.

Groß-Strehlitz, den 15. Juli 1898.

Aus Anlaß des Ablaufs einer zehnjährigen Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs erschien im Verlage von **Bong & Co.** Deutsches Verlagshaus in Berlin W Potsdamerstraße 88, unter dem Titel „Unter Kaiser“ ein Werk, welches unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Georg H. Bärenstein herausgegeben ist und die Wirksamkeit Seiner Majestät in der verschiedenen Zweigen des staatlichen und persönlichen Lebens behandelt. Der Ladenpreis der Vollausgabe des ungefähr 400 Seiten in Quartform umfassenden und mit 12 Kunstaafeln und nahezu 400 Abbildungen versehenen Werkes ist auf 5 Mark festgesetzt. Jedoch ist im Interesse der staatlichen und sonstigen Behörden und Anstalten pp. durch eine Verständigung mit der Verlagsbuchhandlung vorbehalten, daß Bestellungen, welche bis zum 31. Juli d. J. im Wege der Subskription erfolgen zum Preise von 4 Mark erledigt werden.

Indem ich auf vorstehendes Werk aufmerksam mache, bemerke ich, daß Bestellungen auf dasselbe bis zum 28. d. Mts. in meinem Bureau entgegengenommen werden.

Groß-Strehlitz, den 18. Juli 1898.

Die Graf Fiedler'schen Kalkbrennereien „Adly's-Seege“ zu Goradze—Gogolin Gesellschaft mit beschränkter Haftung — beabsichtigt ihr an der Oberhessischen Eisenbahn in Ottunthweide belegenes Kalkwerk zu erweitern und zwar durch Errichtung und Inbetriebung von zwei neuen Kalkofen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der §§ 17 ff. der Gewerbeordnung mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 1. August 1898, Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst anberaumt, zu welchem die Unternehmerin bezw. ihr Bevollmächtigter und die Widerprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 12. Juli 1898.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Erziehungs-Inspektor Anton Heißig in Besichtigung den Kronenorden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Groß-Strehlitz, den 8. Juli 1898.

Der Königliche Landrath.

J. B. Fleischer, Königl. Kreissekretär.

In Folge höherer Anordnung kam in Zukunft bei der Bezeichnung von Quittungen über Wittwen- und Waisengelder, sowie über Wittwen-Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt der Vermerk, daß der Aussteller der Bescheinigung zu dem Aussteller der Quittung bezw. zu dem Bezugsberechtigten in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, fortgelassen werden.

Groß-Strehlitz, den 11. Juli 1898.

Ag. Kreisakasse.

Der Werkarbeiter Leopold Bierhalla aus Niedersrowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft und haben unter Umständen Concessionsentziehung zu gewärtigen.

Wesl, den 14. Juli 1898.

Der Amtsvorsteher. Tschauer.

Der Knecht Franz Kudrny aus Oberwitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Die Gast- und Schankwirthe, sowie Kleinhandler mit Spirituosen werden daher aufgrund der Polizeiverordnung vom 18. September 1885 — Amtsblatt S. 244 — angewiesen, dem p. Kudrny weder Getränke zu verabreichen, noch denselben in der Schankwirtschaft zu dulden. Auch dürfen dritten Personen keine Getränke für den p. Kudrny verabreicht werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ottmuth, den 12. Juli 1898.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per								
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu		600 kg	1 kg	Schaf
		W. Pf.	W. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	G. Pf.	G. Pf.	H. Pf.	H. Pf.	E. Pf.	E. Pf.	S. Pf.	S. Pf.	L. Pf.	L. Pf.	K. Pf.	K. Pf.	H. Pf.	W. Pf.	B. Pf.	B. Pf.	S. Pf.
Grosz-Strohlig, am 6. Juli 1898	Höchster Niedrigster	20 50 18 25	16 — 14 —	16 — 14 —	16 — 15 50	18 — 17 75	19 50 19 50	22 — 28 50	30 — 5 50	6 — 3 60	4 — 3 60	27 — 24 —	2 — 1 60	2 60 2 40								
Wetz, am 15. Juli 1898	Höchster Niedrigster	20 50 18 —	15 50 14 50	15 50 14 50	15 50 15 50	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	6 — 5 —	4 — 3 60	27 — 24 —	2 — 1 80	2 40 2 20								
Leischnitz, am 17. Juli 1898	Höchster Niedrigster	20 — 18 —	17 — 15 50	16 — 15 50	17 — 16 50	20 — 18 —	18 — 17 50	— — — —	5 — 4 50	5 — 4 50	24 — 22 —	2 — 1 80	2 40 2 —									

Anzeiger.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Schmid Franz Wellisch aus Jarischau erlassene Steckbrief vom 25. Juni ist erledigt. — D. 22/98. —

Wetz, den 13. Juli 1898.

Königliches Amtsgericht.

An nachbenannten Tagen

**Donnerstag, den 14. und 28. Juli, 11. und 25. August,
8. und 22. September**

findet früh 8 Uhr der Verkauf von Bockern, Schwarten, Schnittlingen vv. auf der Breitfäße Darwinet, Nachmittags 2 Uhr der Verkauf von Brennholz und Flegeln in hiesiger Forstkanzlei statt.

Gräflich v. Strachwitz'sche Forstverwaltung. Kadlub Post Krajschew.

Lotterie - Loose

zur 2. Klasse sind einzulösen.

Kempsky sen.

Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Zur geringen Preis suchen wir einen

Verkäufer

unserer Fabrikate, der Preis- und Personal-Bekanntschäften hat und sich eines guten Rufes erfreuen muß.

Mana & Co. in Breslau,
Chemische Düngerfabrik.



Fahrräder.

Die besten Marken
Stöwers-
Greif, Dür-
kopps „Diana“
Schladitz-
Räder etc.

zu billigen Preisen,
conante Zahlungs-
bedingungen.

Gebrauchte Räder nehme in
Zahlung.

V. Kucharczyk,

Suchbcha.

Mehrere gebrauchte

Fahr-Räder,

(darunter ein Damenrad)
sind wieder am Lager und billig abzugeben.

Georg Hübner.

Zur Reise-Saison

empfehle

☞ **Macco = Tricotagen** ☜

in porös und gewöhnlich Tricot.

Herren-Wäsche, Oberhemden
mit leinenem Prima-Einsatz 3,00 Mark per Stück.

Kragen

4 fach Leinen, das Dutzend von 3,50 Mark an,
◆◆◆ **Chemisets prima Qualität,** ◆◆◆
Shlipse von 10 Pf. an bis zu den besten Arten,
Strümpfe, Socken, Handschuhe,

☞ **Regenschirme** in allen Qualitäten, ☜

darunter Garantie-Schirme.

Radfahrer-Artikel: Sweaters, Gürtel, Radfahrersrümpfe
in allen Preislagen.

☞ **Sporthemden.** ☜

Badewäsche: Frottirhandtücher, Badelaken aus Frottirstoff.

Max Pese,

Damenputz, Weiß- und Wollwaaren-Geschäft.

Hierzu eine Beilage.